

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail : pr3@bmvit.gv.at

Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-17.965/0014-I/PR3/2007 DVR:0000175

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend

E-Mail: legvet@bmgf.gv.at

Wien, am 17. April 2007

Betrifft: Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007

Bezug: GZ: 74800/0033-IV/B/5/2007

Seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ist zum übermittelten Entwurf eines Tiertransportgesetzes 2007 **im Allgemeinen** zu bemerken, dass im Gesetzestext vielfach die Begriffe „Transport“ und „Beförderung“ vorgesehen sind. Diese Begriffe werden im allgemeinen Sprachgebrauch, und teils auch in der österreichischen Gesetzessprache, inhaltlich gleichermaßen verwendet. In der EG-Verordnung Nr. 1/2005 werden die beiden Begriffe auch verwendet, aber es wird versucht, sie getrennt zu definieren. Worin sich dann die Inhalte der beiden Definitionen in der Verordnung wirklich unterscheiden, ist für den Rechtsanwender aber wohl schwer erkennbar. So wird die „Beförderung“ gleichsam in sich definiert als gesamter „Transport“vorgang, und die zugehörigen Tätigkeiten wie die des Entladens und Verladens werden in beiden Definitionen ausdrücklich mit „einschließlich“ mitumfasst. Die anscheinend aber doch beabsichtigte Unterschiedlichkeit der Begriffe soll entwurfsgemäß in das Tiertransportgesetz 2007 übernommen werden. Sie sollte dabei herausgearbeitet und klargestellt werden, zumindest in den Erläuterungen, zumal an Bestimmungen des Tiertransportgesetzes Rechtsfolgen inklusive Strafsanktionen anknüpfen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu § 1 Abs. 1:**

Die Wortwahl „mittels....Eisenbahn“ ist modifizierungsbedürftig.

In der Definition des Begriffes Transportmittel im Art. 2 lit. n der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist nicht von der Eisenbahn (als Verkehrsträger), sondern vom „Schienenfahrzeug“ die Rede. Damit korrespondiert auch die aktuelle innerstaatliche materiengesetzliche Terminologie im Eisenbahngesetz 1957 idF der Änderung in BGBl I 2006/125: Unter dem Begriff „Eisenbahnen“ werden nur die Schienenbahnen verstanden, auf denen mittels betriebenen Schienenfahrzeugen Eisenbahnverkehrsleistungen, wie z.B. der Transport von Tieren erbracht werden. Dieser

Terminologie sollte in § 1 Abs. 1 gefolgt werden. Damit wäre im Übrigen auch erreicht, dass für alle Verkehrsträger die jeweiligen Verkehrsmittel mit Fahrzeugbegriffen umschrieben werden.

Es darf daher folgende Formulierung vorgeschlagen werden:

„(1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz von Tieren beim Transport mittels Straßenfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen und Schiffen in Verbindung mit einer wirtschaftlichen ... Verschleppung von Tierseuchen.“

Zu § 1 Abs. 2:

Für den Einleitungssatz darf folgende Formulierung vorgeschlagen werden:

„Mit diesem Bundesgesetz werden erlassen:

1. Bestimmungen“

Zu § 3:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass nach der neuen Rechtschreibung anstelle von „im folgenden“ „im Folgenden“ verwendet werden sollte.

Zu § 4 Abs. 3 Z 3:

Die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ hätte zu entfallen (Binnenzitierung).

Zu § 12 Abs. 1 erster Satz:

Es ist aus der vorliegenden Textierung nicht eindeutig bestimmbar, ob die auf Antrag vorgesehene Bestätigung nur dem Transportunternehmer bzw. dem Betreiber einer Sammelstelle, oder auch einzelnen betreuenden Personen ausgestellt werden kann. Abgesehen davon folgender Formulierungsvorschlag:

„Die Behörde hat bei Nachweis entsprechender Kenntnisse des Personals von Transportunternehmern und des Personals von Betreibern von Sammelstellen“

Zu § 15 Abs. 3 erster Satz:

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Einhufer, Wiederkäuer, die mittels Schienenfahrzeugen, Schiffen oder Luftfahrzeugen ..., sind vor der Verladung ... von einem amtlichen Tierarzt klinisch untersuchen zu lassen.“

Zu § 16 Abs. 1 erster Satz:

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Flugplatzhalter, die ihren Flugplatz als Ort für den Versand, den Aufenthalt, die Umladung oder für die bestimmungsmäßige Ankunft von Tieren anbieten, haben dafür“

Zu § 16 Abs. 2, 4, 5, 6 und 9:

Es sollte geprüft werden, ob hier nicht der Ausdruck „Transporteur“ mit dem in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingeführten - und damit im Tiertransportgesetz 2007 gemäß dessen § 2 zu übernehmenden - Ausdruck „Transportunternehmer“ bezeichnet wird. Wenn nicht, müsste der Ausdruck Transporteur definitorisch klargestellt werden, im Hinblick auf die Rechtsfolgen (vgl. Strafbestimmung).

Zu § 16 Abs. 3:

Es wird angeregt, die Wortgruppe „bei der Zollbehörde“ präziser durch die Wortgruppe „von der Zollbehörde“ zu ersetzen.

Zu § 17 samt Überschrift:

Anknüpfend an die obigen terminologischen Hinweise zu § 1 Abs. 1 darf zu § 17 samt Überschrift folgende Formulierung vorgeschlagen werden:

„Besondere Bestimmungen für Transporte auf der Eisenbahn

§ 17. § 16 ist sinngemäß auch auf den Transport von Tieren auf der Eisenbahn anzuwenden, wobei an Stelle des Begriffes „Flugplatz“ der Begriff „Bahnhof“ und an Stelle des Begriffes „Flugplatzhalter“ der Begriff „Eisenbahnunternehmer“ tritt.“

Zu § 20:

Empfohlen wird die zusätzliche Aufnahme einer allgemeinen Strafbestimmung (vgl. § 16 Abs. 1 Z 5 TGSt), um jedenfalls alle Zuwiderhandlungen abdecken zu können; dies hat sich bereits bisher auch in anderen Gesetzen äußerst gut bewährt.

Zu § 20 Z 29:

Formulierungsvorschlag:

„29. als Eisenbahnunternehmer, Transportunternehmer oder Begleitperson bei einem Transport von Tieren auf der Eisenbahn nach § 17 den Bestimmungen des sinngemäß ...“

Zu § 21 Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, das Wort „Sie“ durch das Wort „Strafgelder“ zu ersetzen.

Zu § 24 Abs. 6:

Nach dem Wort „Befähigungsnachweise“ wäre das Wort „gemäß“ anzufügen.

Zum Vorblatt:

Hinsichtlich der kompetenzrechtlichen Grundlage für den Gesetzesentwurf wird als Kompetenztatbestand „Verkehrswesen“ gemäß Art. 10 Z 9 B-VG genannt. Zu beachten ist jedoch, dass die Formulierung in Art. 10 Z 9 B-VG vollständig „Verkehrswesen bezüglich Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit sie nicht unter Art. 11 fällt“ lautet. Dies bedeutet daher, dass von diesem Kompetenztatbestand nur Verkehrsangelegenheiten der Eisenbahnen, der Luftfahrt und der Schifffahrt, nicht jedoch von der Straße erfasst sind; einen Kompetenztatbestand „Verkehrswesen“, der alle Verkehrsträger umfasst, gibt es hingegen nicht.

Für die Erlassung eines Tiertransportgesetzes stellt der oben genannte Kompetenztatbestand des Art. 10 Z 9 B-VG daher für den Bereich der Straße keine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage dar.

Vielmehr erscheint als kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung des vorliegenden Gesetzes Art. 11 Z 8 B-VG (Tierschutz) geeignet. Wenn auch die zum jetzigen Zeitpunkt noch gültigen Tiertransportgesetze für den Bereich der Straße, Schiene und Luft aufgrund des Art. 10 B-VG erlassen wurden (für den Bereich der Straße aufgrund des Kompetenztatbestandes „Kraftfahrwesen“), so kann das doch nicht bedeuten, dass dies keiner möglichen Änderung unterliegen könnte, zumal es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tiertransportgesetz-Straße den Kompetenztatbestand „Tierschutz“ in Art. 10 B-VG noch nicht gegeben hat.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf das Schreiben des damaligen Bundeskanzlers Dr. Schüssel vom 4. Oktober 2006 (siehe Beilage), in welchem die Ansicht vertreten wurde, dass für einen Übergang der Zuständigkeit von Tiertransportangelegenheiten vom BMVIT auf das BMGFJ nicht einmal eine Änderung des Bundesministerengesetzes notwendig wäre, Angelegenheiten des Tiertransportes jedoch jedenfalls unter den Kompetenztatbestand „Tierschutz“ zu subsumieren wären.

Für den Bundesminister:

Mag. Heinrich Knab

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Sandra Hoentzsch

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415

E-Mail: sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt

Beilage

→ 14/886 mit der
im neuen Verfassung
26/10/06

Republik Österreich

~~_____~~
~~_____~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

Republik Österreich	
Hubert Gorbach	
Eing. - 5. Okt. 2006	
Zi. 90000	V100
Bilg.	

SL Freudenmayer

Herrn Vizekanzler
Hubert Gorbach
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Minoritenplatz 3
1014 Wien

Wien, am 4. Oktober 2006

BKA-12.00/0101-KabHBK/2006

Sehr geehrter Herr Vizekanzler,
lieber Hubert!

Bezugnehmend auf Dein Schreiben vom 29. August 2006 betreffend die rechtliche Einbindung der Tiertransportangelegenheiten in das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG) darf ich Dir Folgendes mitteilen:

Die in Aussicht genommene legislative Bereinigung auf dem Gebiet des Tiertransportrechts, die im Wesentlichen im Wege einer Änderung des Tierschutzgesetzes erfolgen soll, kann aus der Sicht des Bundesministeriengesetzes (BMG) ohne Weiteres den dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zugewiesenen „allgemeinen Angelegenheiten des Tierschutzes“ (Abschnitt E Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG) zugeordnet werden. Die Tiertransportbestimmung des § 11 TSchG fällt ohnedies in den Wirkungsbereich des genannten Bundesministeriums (§ 48 Z 5 TSchG). Eine Änderung des BMG ist somit nicht erforderlich.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wird gemäß § 5 BMG das Einvernehmen mit Deinem Bundesministerium herzustellen haben.

Mit freundlichen Grüßen

